

Name: _____

Klasse: _____

Gesetz »zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«, vom 15. September 1935

„Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.1 Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind. (...)“

Fragen:

1. *Mit welcher Begründung wird die Ehe zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen verboten?*

2. *Welche Folge hat das Gesetz auf bereits bestehende Ehen?*